

Saalfelder Leichtathletik-
Verein e.V.

SATZUNG

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „**Saalfelder Leichtathletik-Verein e.V.**“ (SLV).
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot/weiß. Das Vereinseblem zeigt die weißen Buchstaben SLV, ein weißes Sprinter-Piktogramm und einen weißen sechszackigen Stern auf rotem Grund, darüber in Blockbuchstaben „SAALFELD“.
4. Der Saalfelder Leichtathletik-Verein e.V. ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, des Kreissportbundes Saale-Schwarza und des Thüringer Leichtathletik-Verbandes.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld/Saale.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Saalfelder Leichtathletik-Verein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsport, insbesondere in der Sportart Leichtathletik, für alle durchzuführen. Der Verein nutzt dazu die vorhandenen kommunalen und vertraglich zugebilligten Sportstätten und trägt zu ihrer Erhaltung bei.
3. Der Verein arbeitet nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Parteipolitische oder konfessionelle Gesichtspunkte sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Wesentliche Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Leichtathletik; Förderung der Gesundheit und Lebensfreude; sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend zu Kameradschaft, Toleranz und Gemeinschaftsgefühl.

8. Der Verein wendet sich besonders an
- Leichtathletisch interessierte Kinder, die ihre Leistungen verbessern wollen und deren Eltern;
 - Sportlehrer, die leichtathletisch talentierte Kinder an ihrer Schule fördern wollen;
 - Freizeitläufer, ob leistungs- oder Gesundheitsorientiert, die ihren Sport im Verein treiben wollen;
 - Ehemalige Leichtathleten, die ihre Erfahrungen in den Verein einbringen möchten und die Sportart unterstützen wollen;
 - Alle, die sich der Leichtathletik verbunden fühlen und diese durch ihren Beitrag fördern wollen, sei es als Aktiver, Übungsleiter, Kampfrichter, Funktionär, als zahlendes Mitglied oder Sponsor.
9. Der territoriale Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Wesentlichen der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Darüber hinaus können die Mitglieder auch an überregionalen Wettkämpfen teilnehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - freiwilligen Austritt, dieser muss durch Erklärung des Mitgliedes oder seines Erziehungsberechtigten in Textform gegenüber dem Verein erfolgen und wird zum 01.01. des Folgejahres wirksam, wenn er spätestens bis zum 30. November des Jahres gegenüber dem Verein erklärt wurde. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung beim Verein;
 - Streichung oder Ausschluss durch den Vorstand;
 - Tod;
 - Auflösung des Vereins
 - Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen gemäß der Finanzordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu nutzen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre kann im Verein sein Antrags- und Stimmrecht wahrnehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag fristgemäß zu bezahlen. Die Beitragshöhe und die Fälligkeit ergeben sich aus der Finanzordnung.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Ehrungen der Mitglieder

1. Der Verein kann Mitglieder ehren für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für langjährige Tätigkeit als Übungsleiter, Kampfrichter oder Funktionär und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Langjährige und verdienstvolle Vereinsmitglieder können auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
3. Einzelheiten sind in der Auszeichnungsordnung des Vereins festgelegt.

§ 8 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins unterteilen sich wie folgt:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Zuwendungen der Stadt Saalfeld/Saale und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt;
 - d) Zuwendungen des DLV, des TLV und des LSB Thüringen;
 - e) Spenden, Werbung und Sponsoring;
 - f) Guthaben – Zinsen;
 - g) sonstige Einnahmen.
2. Die Verwendung der Mittel des Vereins erfolgt
 - a) gemäß Finanzordnung des Vereins;
 - b) gemäß Beschluss des Vorstandes;

ausschließlich für satzungsgemäße und gemeinnützige Zwecke.
3. Die Kassenführung sowie sämtliche Belege sind jährlich durch zwei gewählte Kassenrevisoren zu prüfen. Über diese Prüfung ist ein Bericht vor der Mitgliederversammlung abzugeben.

§ 9 Struktur des Vereins

1. Der Verein hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Verein kann für laufende organisatorische Aufgaben einen Geschäftsführer und einen Sportinstrukteur bestellen. Deren Aufgaben werden in Funktionsplänen geregelt. Geschäftsführer und Sportinstrukteur sind keine Wahlfunktionen, sie sind dem Vorsitzenden und dem Vorstand rechenschaftspflichtig und haben im Vorstand beratende Stimme.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung zur Satzung und deren Änderung;
 - b) Beschlussfassung zur Finanzordnung und Auszeichnungsordnung
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenrevisors;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung in grundsätzlichen Fragen;
 - f) Beschluss über Auflösung des Vereins bei Notwendigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) Mindestens alle drei Jahre;
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes;
 - c) Wenn ein Drittel der Mitglieder das verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung in Textform und rechtzeitig erfolgte. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung hat das Recht,
 - a) Ehrungen und Auszeichnungen vorzunehmen;
 - b) Entscheidungen zu Neu- und Umbesetzungen von Wahlfunktionen zu treffen;
 - c) Über Anträge zu beraten und zu beschließen.
6. Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus der Mitte des SLV zu bestimmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins umfasst mindestens sieben Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) den gewählten Mitgliedern.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

4. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

1. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Verein im Rechtsverkehr durch die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
2. Der Vorsitzende kann seine Stellvertreter, Vorstandsmitglieder, oder eine kompetente Person mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Vertretung im Rechtsverkehr schriftlich beauftragen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund „Saale/Schwarza“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkraftsetzung

1. Diese Satzung wurde am von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
2. Mit der Einreichung beim Amtsgericht Rudolstadt tritt diese Satzung zum 01. in Kraft.
3. Die Satzung in der Fassung vom 01. Februar 2002 tritt am 31. außer Kraft.